



Der Bundeswahlleiter

Der Bundeswahlleiter • 65180 Wiesbaden • Deutschland

Per E-Mail

An die

Innenressorts der Länder:
gemäß anliegendem Verteiler

nachrichtlich:

Damen und Herren Landeswahlleiter

Bundesministerium des Innern, für Bau und
Heimat
Referat VI 5 – Wahlrecht, Parteienrecht
Herrn Dr. Boehl

Europawahl 2019

**hier: Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten
über ins Wählerverzeichnis eingetragene Unionsbürger**

Art. 13 der Richtlinie 93/109/EG, § 17a Abs. 5 S. 3 EuWO und § 17 Abs. 5a S. 1 EuWO

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Artikel 13 der Europawahl-Richtlinie 93/109/EG werden zur Verhinderung mehrfacher Stimmabgaben die notwendigen Informationen über die Eintragung von Unionsbürgern in Wählerverzeichnissen eines Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht. Die seit dem 24. Dezember 2013 in Kraft getretenen Änderungen der Europawahlordnung enthalten Regelungen in Umsetzung der Empfehlung der Kommission vom 12. März 2013 für ein demokratisches und effizientes Verfahren für die Wahlen zum Europäischen Parlament (ABl. L 79 vom 21. März 2013, S. 29). Diese wurden bereits zur Europawahl 2014 angewandt und sollen ebenso für die kommende Europawahl gelten.

Statistisches Bundesamt

Büro des Bundeswahlleiters

Telefon: +49 (0)611 / 75-4863

Telefax: +49 (0)611 / 72-4000

post@bundeswahlleiter.de

Geschäftszeichen: W/31491000-WE1609

Wiesbaden, 13.12.2018

Seitenanzahl: 5

Statistisches Bundesamt
Postanschrift:
65180 Wiesbaden
Haus-/Lieferanschrift:
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
Telefon: + 49 (0)611 / 75 · 1

Bankverbindung:
Zahlungsempfänger: Bundeskasse Trier
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF1590
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE 206511374

Kontakt:
www.bundeswahlleiter.de
www.bundeswahlleiter.de/kontakt
poststelle@destatis.de-mail.de



Informationen über in Deutschland in die Wählerverzeichnisse eingetragene Unionsbürger

Informationen über in Deutschland in die Wählerverzeichnisse eingetragene Unionsbürger an deren Herkunfts-Mitgliedstaaten werden durch die Gemeinden an den Bundeswahlleiter übermittelt. Dieser leitet die Informationen in seiner Funktion als zentrale Stelle für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zur Verhinderung mehrfacher Stimmabgaben entsprechend Nummer 5 der Empfehlung der Kommission vom 12. März 2013 an die Mitgliedstaaten weiter (§ 17a Absatz 5 Satz 3 EuWO). Auch die Mitteilung an andere Mitgliedstaaten über eine aufgrund eines Einspruchs gegen ein Wählerverzeichnis bzw. eine Beschwerde gegen eine Entscheidung im Einspruchsverfahren von der Gemeindebehörde vorgenommene Eintragung oder Streichung eines Unionsbürgers erfolgt zentral durch den Bundeswahlleiter (§ 21 Absatz 4 Satz 4 bzw. Absatz 5 Satz 8 EuWO).

Sowohl die Gemeindebehörden wie der Bundeswahlleiter verwenden grundsätzlich das von der Europäischen Kommission für den Informationsaustausch zur Verfügung gestellte elektronische Dateiformat. Die elektronische Datenübertragung soll den Regelfall darstellen. Bei erwartet rund 200.000 Unionsbürgern, die in deutsche Wählerverzeichnisse für diese Wahl eingetragen werden, ist eine manuelle Erfassung der Anlage 2B aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Vordrucke nach Anlage 2B EuWO werden daher nicht ausgeliefert.

Das Statistische Bundesamt stellt wie bei der vergangenen Europawahl eine technische Plattform im Internet zur Verfügung, über die die Gemeindebehörden die notwendigen Daten zum Informationsaustausch gesichert übertragen können. Dies kann entweder per manueller Eingabe in einem Formular – Aufbau analog zur Anlage 2B EuWO – oder gesammelt durch Upload einer CSV-Datei geschehen. Die Plattform dient der Übertragung der Angaben sowohl nach § 17a EuWO (Eintragung auf Antrag) als auch nach § 17b EuWO (Eintragung von Amts wegen).

Die Europäische Kommission hat nach der Europawahl 2014 das einheitliche Dateiformat in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten geringfügig modifiziert. Eine aktualisierte Datensatzbeschreibung für den Upload einer CSV-Datei ist diesem Schreiben beigelegt und bei der Europawahl 2019 zu beachten. Wir empfehlen daher, bereits jetzt Kontakt mit den zuständigen Stellen für den Datenexport (i. d. R. sind dies die Hersteller der Melderegistersoftware in Ihrem Land) aufzunehmen, damit den Gemeinden frühzeitig das geänderte Datenformat zur Verfügung steht.

Ein erster elektronischer Datenaustausch ist zum Stichtag für die Eintragung aller Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis (= 14. April 2019) vorgesehen. Danach sind Ergänzungsmeldungen bis zur Antragsfrist (= 5. Mai 2019) möglich.



Informationen über die in den europäischen Mitgliedstaaten in Wählerverzeichnisse eingetragene Deutsche

Erhält der Bundeswahlleiter Mitteilungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Eintragung eines Deutschen in ein dortiges Wählerverzeichnis, so hat er gemäß § 17 Absatz 5a Satz 1 EuWO die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte zuletzt wohnhaft war, unverzüglich hiervon zu unterrichten. Diese Mitteilungen an die Gemeinden wurden bisher per Brief versandt. Für ein effizienteres Verfahren werden diese Informationen zukünftig in derselben Plattform als CSV-Datei zum Download eingestellt. Der Aufbau der CSV-Datei entspricht dem gemäß der Datensatzbeschreibung. Eine Unterrichtung per Brief erfolgt nicht mehr.

Plattform des Statistischen Bundesamtes

Genutzt wird die Plattform „IDEV“ (Internet Datenerhebung im Statistischen Verbund) des Statistischen Bundesamtes, die auch bei der Europawahl 2014 zum Einsatz kam.

Voraussichtlich Anfang März 2019 werden die Zugangskennungen für IDEV an die rund 11.000 deutschen Gemeinden per Brief versandt. Genutzt werden die Anschriften, wie sie im amtlichen Gemeindeverzeichnis hinterlegt sind, mit dem Adresszusatz „Wahlamt“. Zu diesem Zeitpunkt wird auch eine aktualisierte Bedienungsanleitung bereitstehen.

Für die Übermittlung der in Deutschland in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Unionsbürger von Amts wegen kann ein Land- wie bei der Europawahl 2014 – auch zentral (z. B. mittels eines Zentralregisters) für die angeschlossenen Gemeinden die Datenübermittlung an den Bundeswahlleiter übernehmen. Hierzu wird es zu gegebener Zeit eine Abfrage für separate Zugangskennungen für IDEV geben. Informationen über die in den europäischen Mitgliedstaaten in Wählerverzeichnisse eingetragene Deutsche erfolgen ausschließlich an die Gemeinde-Kennungen.

Ich bitte diese Informationen so schnell wie möglich an die zuständigen Gemeindebehörden weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Georg Thiel

Anlage

Datensatzbeschreibung



Verteiler Innenressorts der Länder:

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg

Referat 25 – Datenschutz, Informationsfreiheitsgesetz, Personenstandsrecht und andere Rechtsgebiete

Herrn Poymann

Referat 26 – Glücksspielrecht, Melderecht

Frau Cremer

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Sachgebiet C 2 – Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; Meldewesen

Herrn Hartstein

Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin

Referat I A – Staats- u. Verwaltungsrecht, Bezirksangelegenheiten, Wahlen u. Volksbegehren, Melderecht, Vereinsverbote

Herrn Brumberg

Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg

Referat 23 – Wahlrecht, Datenschutz- sowie Akteneinsichts- u. Informationszugangsrecht, Melde-, Pass- u. Ausweiswesen, Personenstandsrecht, Namensänderungsrecht, Statistik, Aufsicht über das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AdöR)

Herrn Breidenbach, Herrn Leder

Der Senator für Inneres Bremen

Referat 23 – Personenstandsrecht

Frau Konzok

Behörde für Inneres und Sport Hamburg

Abteilung A2 – Allg. Grundsatz- und, Rechtsangelegenheiten, Landeswahlamt, einschließlich Regierungs-/Parlamentsangelegenheiten, Glücksspielaufsicht, Fachliche Leitstelle, Nationales Waffenregister

Frau Dr. Steenbock

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Referat II 2 – Verwaltungsverfahren, Pass- und Personalausweisrecht

Frau Frerichs-Zunker

Referat II 8 – Waffenrecht, Melderecht, Kampfmittelräumdienst

Frau Welp



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern

Referat 210 – Wahlrecht; Volksabstimmungsrecht; Melderecht; Pass- und Personalausweisrecht; Personenstandswesen; Staatsangehörigkeitsrecht; Glücksspielwesen

Frau Gentner, Frau Oltersdorf

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Referat 34 – Wahlen, Hoheitsangelegenheiten, Justitiariat

Frau Sachs

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Referat 12 – Datenschutz, Informationsfreiheitsrecht, Passrecht, Ausweiswesen, Meldewesen, Stiftungen, Kriegsgräber, Wiedergutmachung

Herrn Schuster

Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz

Referat 314 – Datenschutz, Melde- und Passwesen, Statistik, Stiftungen

Frau Müller, Frau Lang, Frau Dr. Stabel, Herr Dr. Hansen

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Saarland

Referat B4 – Melde- und Ausweisrecht, Verwaltungsverfahrenrecht, Feiertagsrecht, Zivil-Militärische Zusammenarbeit

Frau Ebersohl-Hofmann

Staatsministerium des Innern Sachsen

Abteilung 2, Referat 25 – Personenstands-, Melde- und Ausweiswesen

Herrn Wehner

Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt

Referat 33 – Statistik, Meldewesen, EU-Recht im kommunalen Bereich

Frau Stöver

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig Holstein

Abt. IV 3 – Kommunalabteilung

Herrn Ahlers

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

Referat 20 – Staatsangehörigkeits- und Personenstandsrecht, Pass- und Melderecht, Wahlen

Herrn Kampmann